

Vorlage für eine Dringlichkeitsentscheidung

Einrichtung und Betrieb von Einrichtungen zur Abstrichentnahme zur SARS-CoV2- Diagnostik in Siegburg, Hennef, Rheinbach

Mit der Entwicklung der Corona-Pandemie hat der Öffentliche Gesundheitsdienst nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) zwingend die Aufgabe, **die Ausbreitung des Coronavirus zu verlangsamen**.

Deshalb zielen derzeit sämtliche Anstrengungen von Regierung, Behörden und des Gesundheitssystems darauf ab, die rasante Zunahme täglicher Neuinfektionen zu verlangsamen. Das Robert Koch-Institut bewertet die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland derzeit insgesamt als hoch.

Das Gesundheitsamt muss gem. § 28 IfSG über Schutzmaßnahmen (Diagnostik bei Krankheitsverdächtigen, Quarantäne von Kontaktpersonen) entscheiden, um so weit wie möglich dafür Sorge zu tragen, dass sich das neuartige Coronavirus SARS-CoV2 nicht ungehindert ausbreitet.

Nur durch stringente Schutzmaßnahmen kann verhindert werden, dass innerhalb kurzer Zeit so viele Menschen erkranken, dass die Krankenhäuser in der Region überfüllt werden und die medizinische Versorgung zusammenbrechen kann.

Um einen breitgefächerten Effekt der Schutzmaßnahmen zu erreichen, ist eine gezielte und schnelle Diagnostik möglicher Erkrankter sowie deren Kontaktpersonen im Falle des Auftretens von Symptomen unerlässlich. Aus diesem Grund wurde vom Krisenstab und unter Beteiligung des Gesundheitsamtes die Notwendigkeit von Testungen (sog. Abstrichen) außerhalb der Arztpraxen sowie der Krankenhäuser festgestellt.

In Zusammenarbeit mit Vertretern der Kreisstelle der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein (KV) wurde zunächst eine Abstrichstelle an der KV-Notfallpraxis in Siegburg eingerichtet. Parallel dazu wurde zur Erhöhung der Testkapazität sowie zur Entlastung der niedergelassenen Ärzte in Zusammenarbeit mit Hilfsorganisationen die Etablierung von zwei weiteren Abstrichstellen (Hennef als drive-through und Rheinbach) in die Wege geleitet.

Diese fungieren als „Abstrichstellen des Rhein-Sieg-Kreises“, da hierfür keine Betriebsstättennummer seitens der KV vergeben werden kann.

Alle mit dem Betrieb dieser drei Abstrichstellen verbundenen Kosten fallen somit dem Rhein-Sieg-Kreis innerhalb der Wahrnehmung der Pflichtaufgabe nach dem Infektionsschutzgesetz zur Durchsetzung von Maßnahmen, die die unkontrollierte Ausweitung des Coronavirus verringern können, zu. Unabhängig von der seitens der Bundes- und Landesregierung erlassenen Vorschriften zur Kontaktreduktion ist die gem. § 28 IfSG erforderliche Umsetzung von Schutzmaßnahmen nur durch eine gesicherte Diagnostik möglich.

Der Zeitraum für den Betrieb der Einrichtungen wird seitens des Gesundheitsamtes auf vorerst mindestens drei Monate prognostiziert; die Kostenschätzung für den Betrieb der drei Abstrichzentren beläuft sich auf ca. 140.000 € für den ersten und ca. 90.000 € für jeden weiteren Betriebsmonat.

Hinzu kommen Kosten für Schutzausrüstung – welche derzeit am Markt schwer verfügbar ist – für die Arbeit in den Abstrichzentren, im Rettungsdienst und Katastrophenschutz sowie zur

Ausgabe an Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen. Um für die kommenden Anforderungen gerüstet zu sein, wurden die Vorräte frühzeitig aufgefüllt und Beschaffungen im Umfang von rd. 400 T€ getätigt. Hierfür wurden durch die Kämmerin bereits außerplanmäßige Mittel bereitgestellt.

Um auch weiterhin erforderliche Schutzausrüstung für o. g. Zwecke beschaffen zu können, kann – nach momentaner Einschätzung – die außerplanmäßige Bereitstellung weiterer Haushaltsmittel im Umfang von bis zu 1,5 Mio €. erforderlich werden. Sofern möglich, erfolgt die Ausgabe von Schutzausrüstung an Dritte (Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen etc.) gegen Rechnung.

Begründung der Dringlichkeit:

Nach der pandemiebedingten Absage der Kreisausschusssitzung vom 30.03.2020 ist eine kurzfristige Entscheidung vor der nächsten Sitzung des Kreistages (23.06.2020) erforderlich, um den Betrieb der drei Abstrichstellen für zunächst mindestens drei Monate und die Beschaffung der erforderlichen Schutzausrüstung sicherzustellen.

Die dadurch erhöhte Testkapazität trägt dazu bei, dass einer unkontrollierten Verbreitung des Coronavirus durch den Rhein-Sieg-Kreis in geeigneter Weise entgegengewirkt wird. Aus diesem Grund ist eine Dringlichkeitsentscheidung gem. § 50 Abs. 3 KrO NRW erforderlich.

DRINGLICHKEITSENTSCHEIDUNG

Gemäß § 50 Abs. 3 KrO NRW wird folgende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

Der Rhein-Sieg-Kreis errichtet und betreibt in Siegburg, Hennef und Rheinbach Einrichtungen zur Abstrichentnahme (sog. Abstrichstellen) zur SARS-CoV2- Diagnostik.

Die Kämmerin wird gebeten,

- **für die Errichtung und den Betrieb der drei Abstrichstellen außerplanmäßige Haushaltsmittel von 140.000 € für den ersten und 90.000 € für jeden weiteren Betriebsmonat sowie**
- **die zur Beschaffung von weiterer Schutzausrüstung erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 1,5 Mio. €**

zur Verfügung zu stellen.

Siegburg, den 01.04.2020

gez. Schuster

(Landrat)

gez. Krupp

(Kreisausschussmitglied)